

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten nach Art. 88 (1) DSGVO:

Belgien: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu dem am 30. Juli 2018 in Kraft getretenen belgischen Datenschutzgesetz.

Deutschland: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG und der Konzernbetriebsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 26 Abs. 4 BDSG (Hinweis: Diese Vereinbarung gilt nicht für Führungskräfte).

Dänemark: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zum dänischen Datenschutzgesetz (Databeskyttelsesloven [DBL]). Die DSGVO hat Vorrang vor dem DBL. Es gelten besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten nach Art. 88 (1) DSGVO: § 12 des dänischen Datenschutzgesetzes.

Estland: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten. Es gelten besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten nach Art. 88 (1) DSGVO: § 11 Gesetz über Arbeitsverträge (töölepingu seadus, TLS).

Finnland: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zum Datenschutzgesetz (Fi: tietosuojalaki), das am 1. Januar 2019 in Kraft trat. Es gelten besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten nach Art. 88 (1) DSGVO: Gesetz über den Datenschutz im Arbeitsleben (Fi: laki yksityisyyden suojasta työelämässä) §§ 3 und 4.

Frankreich: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu Gesetz Nr. 78 - 17 „Informatique et Libertés“ vom 6. Januar 1978, geändert durch Gesetz Nr. 2018 - 493 „Informatique et Libertés“ vom 20. Juni 2018, Dekret Nr. 2018 - 687 vom 1. August 2018 und Verordnung Nr. 2018 - 1125 vom 12. Dezember 2018.

Griechenland: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO.

Großbritannien: Ab dem 25.05.2018, dem Tag des Inkrafttretens der DSGVO, gilt auch das britische Datenschutzgesetz 2018 (DPA 2018).

Irland: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zum Datenschutzgesetz von 2018.

Italien: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu den besonderen Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten gemäß Art. 88 (1) DSGVO: Art. 111 bis 113 des gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003 (der so genannte Datenschutzkodex) zusätzlich zum gesetzesvertretenden Dekret 101 / 2018, Art. 9.

Kroatien: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu Artikel 29 des Arbeitsgesetzes, der besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten enthält.

Österreich: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu § 10 des Österreichischen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) und §§ 89 ff. des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und der Konzernbetriebsvereinbarung in der aktuellen Fassung (Hinweis: Diese Vereinbarung gilt nicht für Führungskräfte).

Polen: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO sowie zusätzlich das polnische Datenschutzgesetz ("New Data Protection Act") vom 10. Mai 2018, das seit dem 25. Mai 2018 gilt.

Portugal: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO.

Schweden: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zu besonderen lokalen Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten gemäß Art. 88 (1) der DSGVO: Abschnitt 3 § 2 des Datenschutzgesetzes (Lag (2018:218), med kompletterande bestämmelser till EU:s dataskyddsförordning [Dataskyddslagen]).

Spanien: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO zusätzlich zum spanischen Datenschutzgesetz von 2018 (Organisationsgesetz zum Schutz personenbezogener Daten und zur Gewährleistung digitaler Rechte), das am 5. Dezember 2018 in Kraft trat.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten aus Nicht-EU-Ländern:

Australien: Seit 1988 werden „The Privacy Act“ und die „Australian Privacy Principles“ angewendet.

China: Die „Personal Information Security Specification“ regelt die Verarbeitung von persönlichen Daten in China.

Hong Kong: Die „Personal Data (Privacy) Ordinance (Cap. 486)“ Verordnung regelt die Verarbeitung von persönlichen Daten in Hong Kong.

Japan: Das „Personal Information Protection Law“ regelt die Verarbeitung von persönlichen Daten in Japan.

Philippinen: Datenschutzgesetz von 2012, insbesondere §§ 12, 13 und 16, regeln die Datenverarbeitung auf den Philippinen.

Russland: Alle Belange im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten unterliegen dem Bundesgesetz vom 27. Juli 2006 Nr. 152-FZ „Über personenbezogene Daten“. Zu den besonderen Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeiterdaten gehören Abs. 7 Satz 1 des Artikels 6 des Bundesgesetzes „Über personenbezogene Daten“.

Schweiz: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Art. 328 b des Schweizerischen Obligationenrechts und des Schweizerischen Datenschutzgesetzes sein.

Singapur: Das singapurische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten regelt die Datenverarbeitung in Singapur.

Südafrika: Nach südafrikanischem Recht ist das Recht auf Privatsphäre im Sinne der gemeinsamen Gesetze und Abschnitt 14 der Verfassung Südafrikas von 1996 geschützt.

Türkei: Das Datenschutzgesetz Nr. 6698 ist die wichtigste Rechtsquelle, insbesondere Artikel 10.

Ukraine: Die Verarbeitung und der Schutz personenbezogener Daten in der Ukraine wird durch das ukrainische Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten Nr. 2297-VI vom 1. Juni 2010 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.